

fortige Entscheidung des Kreisgerichts herbeiführen. Bürger, die sich am Wahltag nicht in ihrem Wahlbezirk aufhalten, können einen Wahlschein beantragen, der zur Wahl in jedem Wahllokal (im Territorium der betreffenden Volksvertretung) und in jedem Sonderwahllokal berechtigt. In der Regel werden bereits 3 Wochen vor dem Wahltag Sonderwahllokale im Gebäude des örtlichen Rates eingerichtet, in denen Bürger, die am Wahltag abwesend sind, schon vorher ohne Wahlschein ihre Stimme abgeben können.

2.. Gesamtheit der Rechtsnormen, die die Wahl zu den Volksvertretungen regeln.

Waisenrente / Hinterbliebenenrente

Wäschereileistungen / Dienstleistungen / hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen

Wasserversorgung - Bereitstellung von Trinkwasser für die Bevölkerung über die dafür vorgesehenen Leitungsanlagen. Das Vorhandensein funktions-tüchtiger Anlagen zur W. gehört grundsätzlich zu den Voraussetzungen für den / vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung. Hat eine Küche noch keinen Wasseranschluß und läßt die örtliche Lage der Wohnung einen solchen Anschluß zu, ist der / Vermieter verpflichtet, ihn zu schaffen. Er kann dann eine Neufestsetzung des / Mietpreises beantragen. Die Kosten für den Wasserverbrauch (Wassergeld) hat grundsätzlich der Vermieter bzw. die / Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) oder die / Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft zu tragen. Im Mietpreis ist ein geringer Pauschalbetrag dafür enthalten, dessen Höhe sich auch dann nicht ändert, wenn der Verbrauch durch wasserintensive Haushaltgeräte ansteigt. Bei AWG-Wohnungen basiert der Pauschalbetrag auf einem angenommenen Verbrauch von 8 Kubikmetern monatlich. Hier kann die AWG bei Mehrverbrauch die zusätzlichen Kosten durch Umlage von den Mitgliedern erheben, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt.

Zwischen den Mietern bzw. den Nutzern genossenschaftlicher Wohnungen und den W.betrieben bestehen hinsichtlich der W. keine direkten vertraglichen Beziehungen. Vertragspartner sind vielmehr Betriebe der Wohnungswirtschaft, sonstige Vermieter und Wohnungsbaugenossenschaften einerseits und die Versorgungsträger andererseits. Hinsichtlich der W. in Eigenheimen, Wochenendhäusern und sonstigen Baulichkeiten der Bürger entstehen jedoch direkte Beziehungen zwischen diesen und den Versorgungsträgern, geregelt in § 161 ZGB i. Verb. m. den Wasserversorgungsbedingungen vom 26. Januar 1978 (GBl. 11978 Nr. 6 S. 89) i. d. F. der AO zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen vom 15. Januar 1979 (GBl. 11979 Nr. 6 S. 60). Es werden Wasserlieferungsverträge abgeschlossen, die die Grundlage für die W., die Messung des Wasserverbrauchs, die Rechnungserteilung sowie die Zahlungspflicht des Bürgers bilden.

Wegeunfall / Arbeitsunfall

Wehrdienst - höchste Form der Verwirklichung des / Rechts und der Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften. Die rechtlichen Grundlagen für den W. in der DDR sind Art. 23 Verfassung und das Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 221) sowie die Folgebestimmungen zu diesem Gesetz. Mit dem W. leisten die Bürger der DDR einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Friedens, zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zum sicheren Schutz des Aufbaus und der Errungenschaften des Sozialismus vor jeglichen Angriffen. Zugleich stärkt die DDR als Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages mit dem W. ihrer Bürger die Einheit und Verteidigungsfähigkeit der sozialistischen Verteidigungskoalition und trägt zur Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen bei. Der W. wird so gestaltet, daß die /* Landesverteidigung jederzeit gewährleistet ist (§ 1 Wehrdienstgesetz). Zur Bedeutung des W. und zum Sinn des Soldatseins im Sozialismus hat der XI. Parteitag der SED (Rechenschaftsbericht, S. 80) festgestellt: „Es ist der Sinn des Soldatseins im Sozialismus, den Frieden zu erhalten, zu verhindern, daß die Waffen sprechen. Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der Armeen der sozialistischen Gemeinschaft sind eine entscheidende Garantie, daß militärische Überlegenheit des Imperialismus nicht zugelassen wird und eine Aggression zum tödlichen Risiko für ihre Urheber würde. Wehrdienst im Sozialismus ist Friedensdienst. Die Waffenträger der DDR sind Mitgestalter der auf den Frieden und das Wohl des Volkes gerichteten Politik der SED.“ Der W. gliedert sich in den aktiven W. und den Reservistenw. Er wird in der Nationalen Volksarmee (NVA) oder in den Grenztruppen der DDR geleistet (§ 2 Abs. 1 u. 2 Wehrdienstgesetz). Auf Grund von Beschlüssen des ? Nationalen Verteidigungsrates der DDR entspricht der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit, in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern, in der Zivildienst (soweit die Dienstlaufbahnordnung-ZV gilt) und in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Ableistung des W. (§ 2 Abs. 3 Wehrdienstgesetz; Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25.3.1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 268). Um die Landesverteidigung jederzeit gewährleisten zu können, besteht in der DDR die **allgemeine Wehrpflicht**. Wehrpflichtig sind alle männlichen Bürger der DDR vom Beginn des 18. Lebensjahres an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden; für Fähnriche und Offiziere endet sie am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht werden alle für den W. tauglichen männlichen Bürger zur Erfüllung von Aufgaben für die Landesverteidigung ausgebildet und eingesetzt. Die allgemeine Wehr-